

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 06.07.2010
BV-0039/2010/1
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Schlottag

Datum:	05.07.2010
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	16.08.2010							
Finanzausschuss	17.08.2010							
Hauptausschuss	19.08.2010							
Gemeinderat	02.09.2010							
Ortschaftsrat Barleben								
Ortschaftsrat Ebendorf								
Ortschaftsrat Meitzendorf								

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Barleben gemäß beiliegender Anlage 1.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Nach § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) erheben die Gemeinden Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen. **Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen.**

Die Gebühren der aktuellen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben vom 11. November 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in der Ausgabe Nr. 18 vom 16. Dezember 2008 ergeben lt. der Plankalkulation einen Kostendeckungsgrad von lediglich ca. 65 %.

Im Rahmen der Diskussion zum Beschluss der aktuellen Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2010 wurden diverse wesentliche Maßnahmen zur Haushaltssicherung für notwendig erklärt.

Hierunter viel auch die Erhöhung der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde. Mit der Erhöhung des Kostendeckungsgrades für die umlagefähigen Kosten auf den Friedhöfen der Gemeinde auf 80 % wären Mehrerträge in Höhe von ca. 19.000 EUR im Jahr möglich, die einen wichtigen Baustein für die Haushaltssicherung darstellen.

Da lt. § 5 Abs. 2b KAG LSA ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren angesetzt werden kann, bildet die Grundlage für die Ermittlung des sich in der Anlage 1 befindlichen neuen Gebührenkatalogs die Kalkulation der derzeit noch gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Die aktuell hier vorgelegte Beschlussfassung entspricht im Wesentlichen der bereits vorliegenden Version der BV 0039/2010, welche am 15.04.2010 im Hauptausschuss vorerst zurückgestellt wurde.

Änderungen ergaben sich lediglich bei den Bestattungs- und Beisetzungsgebühren. Hier wird vorgeschlagen, einige ehemals in eine Gebühreneinheit zusammengefassten Gebührentatbestände separat aufzuführen um präziser leistungsbezogen abrechnen zu können.

Des Weiteren wird bei den Benutzungsgebühren für die Einrichtungen des Friedhofs vorgeschlagen die Gebührenhöhe für die Nutzung der Trauerhallen aus der derzeit noch gültigen Friedhofsgebührensatzung zu belassen.

In der **Anlage 2** dieser Beschlussvorlage sind die verschiedenen Gebührenansätze gegenübergestellt.

Die **Anlage 1** beinhaltet den Entwurf der 1. Änderungssatzung. Die vorgeschlagene Änderung des Gebührenverzeichnisses ist als Neuregelung förmlich zu beschließen.

Rechtsgrundlage

GO LSA, KAG-LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«100,00»
-------------------------------	-----------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf) €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgela- sten oder kalkulatorische Kosten) €
im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle	

Anlagen

BV-0039/2010/1_Anlage_1_1. Änderungssatzung Friedhofsgebührensatzung_V2

BV-0039/2010/1_Anlage_2_1. Gegenüberstellung Gebührenansätze_V2